

jedesmal auf die Vorzüglichkeit des Verbrechens; dadurch verursachten Schaden, und sonstige des Bruchfälligen Umstände die Rücksicht zu nehmen, fort darunter die billige, und nach solchen abgemessene Maßigung zu gebrauchen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 27. April 1770.

Maximilian Friedrich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. S.)

C. A. Guisez.

Nr. 18.

Verbot der Kopfnägel beim Räderbeschlag, vom 7. Sept. 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friedrich Erzbischof zu Köln, etc. Thun kund, und jedermannlich hiemit zu wissen, nachdem bekannter maßen die Landstraßen, welche entweder gepflastert, oder in Chaussée-mäßigen Stand gebracht worden seyn, durch die mit Kopfnägel beschlagene Räder, besonders bey schwer beladenem Fuhrwerk sehr verdorben werden, und dahero dieselbe in benachbarten Länden bereits verboten worden seyn; Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß vom Tag der Verkündung der Beschlag mit Kopfnägel abgeschafft, und hingegen der Ring-, oder Stiften-Beschlag eingeführt werden solle; dergestalt gleichwohl, daß unseren Untertanen frey bleibe die bereits fertige Kopfnägel-Beschlag abzunutzen, ihnen hingegen, und besonders denen Schmiedten, unter fünf Goldgülden Straf, dergleichen ferher zu verfertigen, verbotten, vielmehr, wie hiemit beschiet, eingebunden seyn solle, in Zukunft die Räder mit einem Ring, oder mit Stiften zu beschlagen; Daß Wir dahero unseren Landdrost und Räten in Westphalen, Starthaltern im West Reitlinghausen, auch allen und jeden unseren Amtleuten, Räten, Unterherren, Bögt, Richtern, Vogren und Schultheissen, fort Bürgermeisteren und Rath in denen Städt, und Freyhellen, weniger nicht Schessen und Vorstehern in den Gemeinheiten kraft dieses gnädigst befehlen, gestalten besten Fleißes daran zu seyn, auf daß gegenwärtiger unserer gnädigsten Verordnung aufs genaueste in Zukunft gehoramt nachgelebet, auch die dagegen etwa Frevelnde mit obangeseher Straf stracklicht angehehen, somit mehrgedachte gegenwärtige gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und schuldig-gehorfamter Nachachtung, fort respective Straf-Verwarnung gewöhnlicher Ort, und maßen angehefset, und öffentlich verkündet werde. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 7. September 1771.

Joseph Carl des H. R. N. Erzbischofs

Graf v. Zeil und Friedberg Sr. Churfürstl. Gnaden zu Köln Statthalter.

Vt. J. R. von Kempis.

(L. S.)

C. A. Guisez.

Nr. 19.

Bestliche Verordnung wegen Ausräumung der Flüsse, Bäche und Zuggräben, und Verschaffung von Vorfluth, vom 9. März 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln, etc. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen; Nachdemmalen bei Uns von Seiten Deputirten Unserer treugehorsamer Bestlichen-Ritterschaft die unterthänigste Anzeige geschehen, was maßen im West die Bäche, Flüsse, und Zuggräben mit Schlam, Sand, Holz, und dertley Unreinigkeiten durch Länge der Zeit solchergestalt zugewachsen, und verunreiniget seyen, daß die an den Bächen liegende Wiesen und Weidgründe nicht gehörig abgenutzet, die Kacker bey feuchten Jahren für Bewässerung nicht gesichert, noch vom Wasser entlediget werden könnten, mit unterthänigster Bitte, in mildester Rücksicht des daher bey nassen Jahreszeiten sowohl dem besondern Eigenthümern sothaner Gründe, als auch den gesammten Gemeinden, welche dadurch ihre Gründe und Länderey gehörig zu bestellen, und abzunutzen, behindert würden, zuwachsenden mercklichen Schadens, hierunter vermittelst einer heilsamen Policey-Ordnung zum gemeinen Besten die erforderliche Vorsehung zu thun; Daß Wir dahero mildest bemogen worden, sothaner gerechten Bitte huldreichst Statt zu geben, allermäßen Wir dann kraft dieses gnädigst befehlen

1mo: daß alle Flüsse und Bäche, die gar zu sehr verflammt, vertieft, und zugewachsen sind, durch ganze Gemeinheiten und Kirchspiele derer Eingeseßten daran einige Gründe liegen haben, oder welchen durch Raummung solcher Flüsse und Bäche eine Abwässerung der Gründe verschafft werden kann; wie auch derer gemeine Weiden und Triften sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereinigt, geräumt, erweitert, und vertieft; und wohe

2do: diese Raummung nicht zum Besten der Schatzpflichtigen, sondern auch der Befreyeten geschiehet; diese darzu mit beytragen mähin

3to: im Fall sothane Arbeit unter die Bauerschaften, und gar noch enger, und die mitbeytragende Theilgelte repartirt werden kann, alsdann solches, damit ein jeder die ihm zugetheilte Arbeit desto geschwinder zu verrichten, und zu vollenden ermuntert werde, befördert; dafern solches aber füglich nicht geschehen könnte, in diesem Fall die Arbeit unter gewissen, zu bestellenden Ausschüssen verrichtet, mähin, wann

4to: die Ausraum-Erweit- und Vertiefung der Fluß-Bäche und Zuggräben einmal gehörig geschehen, alsdann in Zukunft selbige in ihrer Breite und Tiefe von den Eigenthümern der daran schließenden Gründen ohne Unterscheid, ob solche frey, oder Schatzpflichtig, durch erforderliche Ausraum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach beschener Raummung die Breite und Tiefe bestimmt, und solches zur künftigen Richtschnur genommen; hingegen

5to: die geringere Feldbäche; so von den Eigenthümern der daran schließenden Gründen ohne großem Beschwer geräumt werden können; fort